



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 30. Juni 2009

Thomas Steininger
Assistent am Lehrstuhl von Prof. von der Crone

4A_61/2009 VOM 26. MÄRZ 2009, HAFTUNG ALS GRÜNDER EINER GMBH

Im vorliegenden Entscheid befasst sich das Bundesgericht mit der Gründungshaftung bei einer GmbH aufgrund ungenügend geleisteter Sacheinlage.

AC und BC gründeten im März 1997 die Y GmbH in Cham mit einem Stammkapital von CHF 20'000.—. Die GmbH übernahm von der Einzelfirma Y AC Aktiven und Passiven. Einziges Aktivum bildete hierbei eine deutsche Liegenschaft. Am 4. März 2003 wurde über die – neu als Z GmbH firmierende – GmbH der Konkurs eröffnet. Die Bank X wurde als Gläubiger 3. Klasse zugelassen. Ihr wurden die Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gründer und Organe nach SchKG 260 abgetreten. Die Bank X klagte gegen AC und BC, welche es unterlassen hätten, die Liegenschaft auf die Gesellschaft zu übertragen und so die Gesellschaft geschädigt hätten. Das Kantonsgericht ZG hiess die Klage gut. AC und BC zogen den Fall bis vor Bundesgericht.

Gemäss Bundesgericht richtet sich die „Verantwortlichkeit der bei der Gründung einer GmbH mitwirkenden Personen nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 827 OR). Sie werden demnach der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie unter anderem absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen in den Statuten oder einem Gründungsbericht unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern oder die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält (Art. 753 Ziff. 1 und 2 OR).“ Für eine Haftung



nach Art. 753 OR müssen die vier Haftungsvoraussetzungen des Schadens, des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem vorgeworfenen Verhalten und dem Schaden, der Widerrechtlichkeit der Schädigung wegen Pflichtwidrigkeit des schädigenden Verhaltens sowie des Verschuldens erfüllt sein. Die der Gründungshaftung zugrunde liegenden Pflichtwidrigkeiten sind in den Ziffern 1-3 von Art. 753 OR abschliessend umschrieben [Erw. 3].

Die **Vorinstanz** sah es als erwiesen, dass keine wirksame Eigentumsübertragung der besagten Liegenschaft von der Einzelfirma auf die Gesellschaft stattgefunden habe. Ebenso wenig habe ein bedingungsloser Anspruch der Gesellschaft auf Eintragung in das Grundbuch im Sinne von Art. 779 Abs. 4 OR (recte: Art. 634 Ziff. 2 OR) bestanden. Mithin sei in der Übernahmebilanz und im Übernahmevertrag ein Aktivum aufgeführt, über welches die Gesellschaft gar nicht habe verfügen können. Infolgedessen sei die Sacheinlage der Beschwerdeführer AC und BC um CHF x zu hoch bewertet worden. Die von den Beschwerdeführern eingebrachte Sacheinlage sei also im Sinne von Art. 753 OR in den Statuten, welche auf den Übernahmevertrag und die Übernahmebilanz verwiesen, unrichtig umschrieben worden [Erw. 4.1].

Den Beschwerdeführern wird gemäss **Bundesgericht** vorgeworfen, dass die Statuten eine Sacheinlage auswiesen, über welche die Gesellschaft gar nicht verfügen konnte. Die Liegenschaft war nicht eingebracht. Insofern war die Sacheinlage überbewertet. An diesem Vorwurf ändert nichts, dass auch bei einer öffentlichen Beurkundung noch weitere Schritte erforderlich gewesen wären, um die Gesellschaft als Eigentümerin im Grundbuch einzutragen. Das entsprechende Vorbringen zeigt bloss, dass der Vorwurf auch hätte aufrecht erhalten werden müssen, wenn der Sacheinlagevertrag öffentlich beurkundet worden wäre. Die Vorinstanz hat mithin kein Bundesrecht verletzt, wenn sie eine Pflichtwidrigkeit im Sinne von Art. 753 OR bejahte, weil die Beschwerdeführer die Sacheinlage in den Statuten unrichtig umschrieben haben [Erw. 4.2].

Betreffend *Schaden und Kausalzusammenhang* erwog die **Vorinstanz**, der Schaden bestehe in der Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand des Geschädigten und dem hypothetischen Stand ohne das pflichtwidrige Verhalten. Demgemäss bestehe der Schaden der Gesellschaft in der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Sacheinlage und ihrer Anrechnung auf das Grundkapital. Bei der Sacheinlage handle es sich um die Aktiven und Passiven der Einzelfirma. Dieser Schaden wäre der Gesellschaft nicht entstanden, wenn die Beschwerdeführer neben den Passiven die in D gelegene Liegenschaft mit dem in den Gründungsurkunden angegebenen Wert von CHF x als einziges Aktivum tatsächlich übertragen hätten [Erw. 5.1].



AC und BC rügen, die Vorinstanz habe den natürlichen Kausalzusammenhang willkürlich bejaht. Zudem gelange sie zu einem falschen Schluss bezüglich des rechtmässigen Alternativverhaltens. Der Schaden sei vorliegend nicht im Zeitpunkt der Gründung entstanden, weshalb die natürliche Kausalität für die Gründungshaftung nicht gegeben sei. Der Schaden wäre zudem auch dann entstanden, wenn sich das Grundstück im Eigentum der Gesellschaft befunden hätte. Denn wie sich nachträglich herausgestellt habe, habe das Grundstück zu einem zu tiefen Preis verwertet werden müssen, so dass die Gesellschaft leer ausgegangen sei und es zum Konkurs derselben gekommen sei.

Gemäss **Bundesgericht** wiederholen sie damit im Wesentlichen bloss ihre schon im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Einwendungen, ohne sich konkret mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Damit würden sie *den Begründungsanforderungen nicht zu genügen* [Erw. 5.3].